



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Cross Compliance 2017

Checkliste

für

**Cross Compliance-Anforderungen
an landwirtschaftliche Unternehmen
in Sachsen-Anhalt**

**(überarbeitet hinsichtlich GAB 1 - Nitrat-RL nach den
Änderungen im Düngerecht)**

Hinweise:

Diese Checkliste Cross Compliance 2017 gibt die ab dem 01. Januar 2017 für die Empfänger von flächenbezogenen EU-Zahlungen geltenden Cross Compliance-Anforderungen nach Artikel 93 in Verbindung mit Anhang II Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wieder.

Die darüber hinausgehenden Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind wesentlich umfangreicher und nicht Gegenstand dieser Checkliste Cross Compliance 2017.

Diese Checkliste stellt eine Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb in Sachsen-Anhalt dar.

Impressum:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 44 - Beihilfemaßnahmen des InVeKoS/Cross Compliance
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg

Telefon 0391/567-1856
Fax 0391/567-1944
www.mule.sachsen-anhalt.de

Rechtshinweise:

Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung (Stand **Januar 2017, überarbeitet im Juli 2017**) erarbeitet. Eine Haftung wird ausgeschlossen.

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers erlaubt.

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ) Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 1) ➤ Wird erfüllt durch die Einhaltung der Bedingungen der Nitrat-RL (siehe GAB 1)				S. 9 ff. S. 9 S. 9
Wasserentnahme (GLÖZ 2) ➤ Wasserentnahme zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen erfolgt nur bei Vorliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung oder Erlaubnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 9
Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3) ➤ kein Einleiten und Einbringen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser (allg. Stoffe der Liste I und II der Anlage 1 der AgrarZahlVerpflV , insb. Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmierstoffe und Pflanzenschutzmittel) ➤ sachgerechte Abfüllung von Mineralölprodukten, Treibstoffen, Schmierstoffen und/ oder Pflanzenschutzmitteln ohne Einleiten oder Einbringen dieser Stoffe in das Grundwasser ➤ ordnungsgemäße Beseitigung von Resten von Mineralölprodukten, Treibstoffen, Schmierstoffen und/oder Pflanzenschutzmitteln sowie Desinfektionsbädern für landwirtschaftliche Nutztiere ohne Einleiten oder Einbringen dieser Stoffe in das Grundwasser Lagerung von Festmist/Silage ➤ Lagerung von Silage oder Festmist in nicht ortsfesten Anlagen ohne nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ➤ Einhalten von wasserrechtlichen Vorgaben (Wasserschutzgebietsverordnungen oder besondere behördliche Anordnungen) bei möglicher Betroffenheit solcher Lagerflächen ➤ Lagerung nur auf landwirtschaftlichen Flächen Nur Festmist in nicht ortsfesten Anlagen: ➤ Lagerung nicht länger als 6 Monate ➤ Jährlicher Wechsel des Lagerplatzes	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	S. 9 S.9/10 S.10
Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4) (Hinweis: aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen können als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen von Greening genutzt werden) Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland ➤ begrünt durch Ansaat oder Selbstbegrünung ➤ <i>kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i> (Hinweis: Umbruch ist zulässig - außerhalb des Zeitraums 1.4. bis 30.6. zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) - innerhalb des Zeitraums 1.4. bis 30.6. zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen im Rahmen von AUKM mit Neuansaat in diesem Zeitraum)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	S.10 S.10

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<p>(Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei ÖVF auf Ackerland enden diese Verpflichtungen frühestens nach dem 31.7. des Antragsjahres, wenn eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet oder durchgeführt wird - bei sonstigem brachliegenden oder stillgelegten Ackerland enden die Verpflichtungen, wenn das Ackerland wieder in Erzeugung genommen wird - geschieht dies nach Antragstellung, ist dies dem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) schriftlich anzuzeigen <p>Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Acker- und Dauergrünland (inkl. ÖVF)</p> <p>(Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten oder brachliegenden Flächen, die nicht als ÖVF angemeldet wurden, ist nach schriftlicher Anzeige beim zuständigen ALFF im Mahdverbotszeitraum spätestens 3 Tage vorher möglich <p>Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen als Ökologische Vorrangflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis 15.2. des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen (Hinweis: gilt auch für Winterkulturen und Winterfrüchte nach Umbruch von Leguminosen, die als ÖVF ausgewiesen waren) (Ausnahme: Beweiden, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder Zwischenfrüchte zur Vermeidung von Samenbildung ist möglich) 				S. 10
<p>Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)</p> <p>Flächen mit Erosionsgefährdung (CC-Wasser1)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vor dem 1.12. eingesät oder ➤ die Erntereste der Vorfrucht bis zum 15.2. des Folgejahres nicht untergepflügt oder ➤ Bewirtschaftung erfolgt quer zum Hang oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor <p>(Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten und aus phytosanitären Gründen möglich)</p> <p>Flächen mit hoher Erosionsgefährdung (CC-Wasser2)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vom 1.12. bis 15.2. nicht gepflügt ➤ nach dem Pflügen zwischen dem 16.2. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat ➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand nicht gepflügt oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor <p>(Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten und aus phytosanitären Gründen möglich)</p> <p>Flächen mit hoher Winderosionsgefährdung (CC-Wind)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ einem Pflügen nach dem 1.3. folgte unmittelbar eine Aussaat ➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand nicht gepflügt oder ➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand gepflügt, aber quer zur Hauptwindrichtung bis zum 1.12. des Vorjahres Grünstreifen von 2,5 m Breite und einem Abstand von höchstens 100 m angelegt oder 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 11
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 11
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 11
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 11
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 11
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 11
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 11
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 11
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 11

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ vor Kulturen in Dämmen ab 45 cm Reihenabstand gepflügt, aber Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor (Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten und aus phytosanitären Gründen möglich) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden/ Schutz der Bodenstruktur (GLÖZ 6)</p> <p>Stoppelfelder, Stroh auf Stoppelfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ werden nicht abgebrannt oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung vom zuständigen ALFF liegt vor 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 11
<p>Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7)</p> <p>Beseitigungsverbot eingehalten für</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Hecken ab 10 m Länge und Durchschnittsbreite von 15 m ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen und mind. 50 m Länge ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze mit einer Größe von mind. 50 m² bis 2.000 m² ➤ Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 m² <ul style="list-style-type: none"> - Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften i.S. § 30 (1) Nr. 1 und 2 des BNatschG geschützt und über Biotopkartierung erfasst sind - Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete ➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach §28 BNatschG) ➤ Feldraine über 2 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der landwirtschaftlichen Nutzfläche ➤ Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle <p>(Hinweis: Trocken- und Natursteinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis max. 2000 m² ➤ Terrassen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für Beseitigung der genannten LE liegt vor <p>Schnittverbot in der Zeit vom 1. März. bis 30. September eingehalten für</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen und mind. 50 m Länge ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche ➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach §28 BNatschG) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 11-12
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 12-13

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<p>Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)</p> <p>Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln (Nitratrichtlinie GAB 1)</p> <p>Bitte beachten: Die Seitenangaben in der rechten Spalte beziehen sich noch auf den alten Text in der CC-Informationsbroschüre 2017. Eine Anpassung erfolgt erst nach Vorliegen der CC-Informationsbroschüre 2018</p> <p>Aufzeichnungen über den Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich Wirtschaftsdüngern</p> <p>Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff vor der Ausbringung</p> <p>➤ aufgrund der Kennzeichnung bekannt oder</p> <p>➤ nach amtlichen Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau) ermittelt oder</p> <p>➤ vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag nach wissenschaftlich anerkannten Messmethoden festgestellt</p> <p>➤ und jeweils aufgezeichnet</p> <p>Düngebedarfsermittlung</p> <p>➤ vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche wurde der Düngebedarf ermittelt</p> <p>➤ und jeweils aufgezeichnet / dokumentiert</p> <p>Hinweis: Eine Düngebedarfsermittlung ist erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Anbau von Gemüsekulturen, Zweitkulturen oder Erdbeeren nach dem 2.6.2017, wenn dazu eine Düngung beabsichtigt ist und kein Befreiungstatbestand gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 DüV vorliegt) (nach § 4 i.V.m. Anlage 4 DüV) • sofern eine Düngung im Herbst auf dem übrigen Ackerland zulässig ist (siehe Sperrzeiten), diese durchgeführt wird und kein Befreiungstatbestand gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 DüV vorliegt, (für 2017 vereinfachtes Verfahren nach Vorgaben der LLG) <p>Bei Grünland muss im Kalenderjahr 2017 keine Düngebedarfsermittlung aufgezeichnet werden.</p> <p>Aufbringungsverbot für stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel eingehalten, wenn Boden</p> <p>➤ wassergesättigt (z.B. stehende Wasserlachen) oder</p> <p>➤ überschwemmt oder</p> <p>➤ gefroren oder</p> <p>➤ schneebedeckt (unabhängig von der Schneehöhe) ist.</p> <p><u>Ausnahme:</u> Aufbringung bis zu 60 kg/ ha Gesamt-N möglich, wenn der Boden tagsüber aufnahmefähig wird, keine Abschwemmungsgefahr besteht, der Boden durch Einsaat einer Winterkultur oder Zwischenfrucht im Herbst eine Pflanzendecke trägt oder es sich um GL oder DGL handelt <u>und</u> anderenfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde.</p>				S. 14 ff.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 14
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 14
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<p>Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Bodenhilfsstoffen in der Nähe von Oberflächengewässern</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässern ➤ mind. 1 m Abstand zu Oberflächengewässern ab Böschungsoberkante (absolutes Aufbringverbot) eingehalten oder ➤ mind. 1 m Abstand ab Böschungsoberkante bei Einsatz von Ausbringungstechnik bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die eine Grenzstreueinrichtung haben, anderenfalls mindestens 4 m Abstand 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 14
<p>Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf stark geneigten Ackerflächen (durchschnittlich mindestens 10 % Gefälle innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante)</p> <p>im Bereich bis 5 m zur Böschungsoberkante</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausbringverbot eingehalten <p>Im Bereich von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ auf unbestellten Ackerflächen Ausbringung nur mit sofortiger Einarbeitung ➤ auf bestellten Ackerflächen nur <ul style="list-style-type: none"> a) auf Reihenkulturen (wenn Reihenabstand 45 cm und mehr beträgt) nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) auf sonstigen Flächen nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder c) nur nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 14/15
<p>Verwendung von Geräten zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ verwendete Geräte (Eigen- oder Fremdgeräte) entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik <p>Hinweis: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr, - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, - Zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird, - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle, - Drehstrahlregler zur Verregnung unverdünnter Gülle 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 15
<p>Beachtung der Sperrfristen für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff</p> <p>Sperrfrist</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufbringungsverbot auf Ackerland ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar eingehalten ➤ Aufbringungsverbot auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter bei Aussaat bis zum 15.05. vom 1. November bis 31. Januar eingehalten ➤ Aufbringungsverbot für Kompost und Festmist vom 15. Dezember bis 15. Januar eingehalten ➤ Ausnahmen beachtet: <ul style="list-style-type: none"> - Düngung bis zum 01.10. möglich bei Winterraps, ZF und Feldfutter (bei Aussaat bis 15.09.) und bei Wintergerste nach Getreidevorfrucht (bei Aussaat bis 01.10.) - Düngung bis zum 01.12. möglich beim Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Beerenobstkulturen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 15

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<p>Einsatz von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern (auch in Mischungen)</p> <p>➤ Obergrenze max. 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft im Düngejahr eingehalten Hinweis: - Gilt auch für Gärrückstände und Wirtschaftsdünger tierischer oder pflanzlicher Herkunft erst für 2018</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 15
<p>Nährstoffvergleich (gilt noch nach altem Recht für 2017)</p> <p>➤ für Stickstoff nachweislich jährlich spätestens am 31.3. vollständig erstellt und aufgezeichnet ➤ N aus Klärschlamm berücksichtigt ➤ N aus Bioabfall berücksichtigt</p> <p>Ausnahmen: die Erstellung eines Nährstoffvergleichs und die Dokumentation der Boden- und Wirtschaftsdüngeruntersuchungen bzw. der Vergleichs- und Richtwerte für N ist nicht erforderlich</p> <p>- für Flächen</p> <ol style="list-style-type: none"> mit Zierpflanzen, Baumschulkulturen, Rebschulanlagen, Baumobst und/oder nicht im Ertrag stehenden Dauerkulturen des Wein- und Obstbaus mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von max. 100 kg N/ha ohne zusätzliche N-Düngung <p>- in Betrieben, die</p> <ol style="list-style-type: none"> auf keinem Schlag mehr als 50 kg N/ha und Jahr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz ausbringen abzüglich der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Flächen weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, höchstens bis zu 1 ha Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen und in denen nicht mehr als 500 kg N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen) <p>➤ Nährstoffvergleich für Stickstoff gem. § 5 DüngeVO vom 27.2.2007 liegt für das abgelaufene Düngejahr bis zum 31. März vor.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 15/16
<p>Bodenuntersuchungsergebnisse (Nmin-Methode, EUF-Methode) oder Beratungsempfehlungen zur jährlichen Ermittlung des Stickstoffbedarfs</p> <p>➤ liegen für das Vorjahr für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen – außer für Dauergrünland – vor</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Untersuchungsergebnisse bzw. Beratungsunterlagen mit Gehalten an Gesamtstickstoff für die auf dem Betrieb eingesetzten organischen und organisch-mineralischen Düngemittel nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung, für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel mit jeweils überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich Wirtschaftsdünger – im Falle von Gülle, Jauche, sonstige flüssige organische Düngemittel oder Geflügelkot zusätzlich für Ammoniumstickstoff</p> <p>➤ Liegen für das Vorjahr vor</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Bedarfsgerechte Düngung</p> <p>➤ Landwirtschaftlich genutzte Flächen wurden nicht über den Bedarf hinaus gedüngt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<p>Vorhandensein einer ausreichenden Lagerkapazität für feste und flüssige Wirtschaftsdünger und Gärrückstände</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausreichend Lagerraum für feste Wirtschaftsdünger und Gärrückstände vorhanden ? ➤ Ausreichend Lagerraum für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärrückstände vorhanden? <p><u>Hinweis:</u> Das Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die für den Zeitraum der einzuhaltenden Sperrzeiten erforderlich ist (§ 12 Abs. 1 DüV), d.h. mind. 1 Monat für Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost (mind. 2 Monate ab 2020) und mind. 6 Monate für flüssige Wirtschaftsdünger und (feste und flüssige) Gärrückstände</p> <p>Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Sickersäften</p> <p>Allgemeine Anforderungen für alle Lagerstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Einleiten, Versickern, Abfließen von Gülle, Jauche, Sickersäften oder flüssigen Gärrückständen durch Ab- und Überlaufen aus Behältern, Lagern oder Feldmieten in Grund- und Oberflächenwasser ➤ Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen aus Feldmieten für Silage und nicht ortsfeste Festmistzwischenlager in Grund- und Oberflächengewässer (z. B. Bäche) und in die Kanalisation wird zuverlässig verhindert ➤ Behälter und Abfüllanlagen (einschließlich dazugehöriger Zu- und Ableitungen) dicht, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig <p>Ortsfeste Festmist- und Siliergutlagerstätte</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bodenplatte wasserundurchlässig und dicht ➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht ➤ Jauchebehälter vorhanden und dicht oder ➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet <p><i>Lagerung von Festmist und Silage in nicht ortsfesten Anlagen siehe GLÖZ 3 dieser Checkliste</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 16
<p>Anforderungen des Vogelschutzes (GAB 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Landschaftselemente im Sinne von § 8 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung erhalten (siehe auch GLÖZ 7) ➤ Keine Realisierung von Plänen/Projektan ohne Genehmigung sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen im Falle einer Genehmigung ➤ vogelschutzspezifische Auflagen in Schutzgebieten eingehalten (z.B. keine Beseitigung sonstiger Landschaftsbestandteile) ➤ keine Zerstörung der den Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienenden geschützten Landschaftsbestandteile/ Naturdenkmäler und gesetzlich geschützten Biotope 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 17
<p>Anforderungen der Flora-Fauna-Habitat (FFH)- Richtlinie (GAB 3) Gebietsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Veränderungen in FFH-Gebieten herbeigeführt, die zu einer Zerstörung der relevanten Anhang I-Lebensraumtypen oder Habitate der relevanten Anhang II-Arten der FFH-RL führen können ➤ FFH-relevante Auflagen in Schutzgebieten eingehalten (z. B. Bewirtschaftungsauflagen für landwirtschaftlich genutzte Flächen in einer Schutzgebietsverordnung) <p>(Hinweis für FFH- und Vogelschutz-Richtlinie: Es wird Landwirten empfohlen, sich bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises und der kreisfreien Stadt zu informieren, ob auf den von ihnen bewirtschafteten Flächen in Natura 2000-Gebieten zu schützende Arten, deren Habitate oder Lebensraumtypen vorkommen und was ggf. bei der Bewirtschaftung dieser Flächen beachtet werden muss.)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 17/18

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Lebens- und Futtermittelsicherheit (GAB 4)				S. 18 ff.
<u>Lebensmittel</u>				S. 20
Hygienevorschriften				S. 18
Allgemein				
➤ angemessene Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass auf den Menschen übertragbare Infektionskrankheiten durch Lebensmittel eingeschleppt und verbreitet werden, unter anderem durch Sicherheitsvorkehrungen beim Einbringen neuer Tiere (z.B. Gesundheitszeugnisse für zugekaufte Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ korrekte Verwendung (entsprechend einschlägiger Rechtsvorschriften) von Futtermittelzusatzstoffen und Tierarzneimitteln bzw. Pflanzenschutzmitteln und Bioziden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Treffen von geeigneten Abhilfemaßnahmen, nach Unterrichtung über Probleme, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lebensmittel tierischer Herkunft				
➤ getrennte Lagerung und Behandlung von Abfällen und gefährlichen Stoffen, so dass eine Kontamination tierischer Lebensmittel verhindert wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pflanzliche Lebensmittel				
➤ getrennte Lagerung/Handhabung von Abfällen und gefährlichen Stoffen, so dass eine Kontamination pflanzlicher Lebensmittel verhindert wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufzeichnungspflichten				S. 21/ 22
Allgemein				
➤ Buchführung über mögliche Analysen von Pflanzenproben oder sonstigen Proben, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind, ist vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lebensmittel tierischer Herkunft (Lebensmittelunternehmer, die Tiere halten oder Primärerzeugnissen tierischen Ursprungs gewinnen)				
➤ Dokumentationen (z.B. Bestandsbuch, Arzneimittelabgabebeleg) zu verabreichten Tierarzneimitteln und sonstigen Behandlungen inklusive Daten über die Verabreichung und Wartefristen vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Dokumentation zu Ergebnissen von Analysen und einschlägigen Berichten von Untersuchungen, die an den Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs vorgenommen wurden, vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pflanzliche Lebensmittel (Lebensmittelunternehmer, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten)				
➤ Dokumentation über die Verwendung von Bioziden (z.B. Einkaufs- oder Lieferbelege) vorhanden (Hinweis: Biozide zur Bekämpfung von Schadorganismen, z.B. Schadnager, soweit es sich nicht um Pflanzenschutzmitteln handelt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rückverfolgbarkeit				S. 21
➤ Dokumentationen aller Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln und anderen Stoffen - die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel verarbeitet werden - anhand derer die unmittelbaren Lieferanten bzw. Empfänger von Waren oder Tieren identifiziert werden können, sind vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
➤ Untersuchungsergebnisse zu Rückstandshöchstmengen von pharmakologisch wirksamen Stoffen gemäß Artikel 23 Anhang, Tabelle I der VO (EU) Nr. 37/2010 bzw. verbotene Stoffe gemäß Anhang Tabelle 2 liegen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Untersuchungsergebnisse zu Rückständen von Pflanzenschutzmitteln im Sinne Artikel 18 VO (EG) Nr. 396/2005 liegen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit				S. 22
➤ keine Lebensmittel, die gesundheitsschädlich sind, in den Verkehr gebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ keine Lebensmittel, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, in den Verkehr gebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ unverzügliches Einleiten von Verfahren gemäß Artikel 19 Abs. 1 VO (EU) Nr. 178/2002 wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein vom Lebensmittelunternehmer geführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllt, ist erfolgt (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Behörde)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Milcherzeugung				
Betriebsstätten und Ausrüstungen				S. 22
➤ Milchgeschirr und Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, sind so gelegen und beschaffen, dass das Risiko einer Milchkontamination begrenzt ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Milchlagerräume sind vor Ungeziefer geschützt und von Räumen, in denen Tiere untergebracht sind, räumlich getrennt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Ausrüstungsoberflächen, die mit Milch in Berührung kommen, sind leicht zu reinigen bzw. zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ nach Verwendung werden diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hygienevorschriften für das Melken, die Abholung/ Sammlung und Beförderung				S. 22-23
➤ Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile sind vor Melkbeginn sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen können, können identifiziert werden und die Milch, die vor Ablauf der vorgeschriebenen Wartezeit gewonnen wird, wird nicht in Verkehr gebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ unmittelbar nach dem Melken wird die Milch an einen sauberen Ort verbracht, der so konzipiert und ausgerüstet ist, dass eine Kontamination ausgeschlossen ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ die unverzügliche Kühlung der Milch vor Abholung entsprechend der Vorschriften ist erfolgt oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ eine Genehmigung liegt vor (z.B. aus technischen Gründen im Zusammenhang mit der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hygienevorschriften für die Rohmilcherzeugung				S. 22-23
➤ die Rohmilch stammt von Tieren mit gutem allgemeinen Gesundheitszustand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ diesen Tieren sind keine nicht zugelassenen Stoffe oder Erzeugnisse verabreicht worden bzw. wurden keiner vorschriftswidrigen Behandlung i. S. RL 96/23/EG unterzogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ bei diesen Tieren wurde die vorgeschriebene Wartezeit nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Rohmilch stammt nicht von den im Anhang III Absatz IX Kapitel I Teil I der VO (EG) Nr. 853/2004 vorgesehenen Tieren (betrifft Brucellose bzw. Tuberkulose) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ eine Genehmigung der zuständigen Behörde liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Kühen wurden Ziegen auf Tuberkulose untersucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
➤ Rohmilch, die von Tieren stammt, die bei einer prophylaktischen Untersuchung auf Tuberkulose und Brucellose positiv reagiert haben, wurde nicht zum menschlichen Verzehr verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Tiere, die mit den genannten Krankheiten infiziert oder infektionsverdächtig sind, sind so isoliert worden, dass eine nachhaltige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Rohmilch, bei der die Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Nr. 3a) und 3c) nicht vorlagen, wurde nicht verwendet (betrifft Brucellose bzw. Tuberkulose) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ eine Genehmigung der zuständigen Behörde liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Eiererzeugung				S. 23
➤ Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe sauber und trocken gehalten. Die hygienische Beschaffenheit ist gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe frei von Fremdgeruch gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe wirksam vor Stößen geschützt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe wirksam vor Sonnenstrahlen geschützt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<u>Futtermittel</u>				
Rückverfolgbarkeit				S. 19
➤ Dokumentationen aller Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffe - die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden - anhand derer die unmittelbaren Lieferanten bzw. Empfänger von Waren oder Tieren identifiziert werden können, sind vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lagerung				
➤ Futtermittel, Abfall und gefährliche Stoffe werden zwecks Verhütung einer gefährlichen Kontamination getrennt gelagert und gehandhabt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Futtermittel werden von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen zwecks Verhütung einer gefährlichen Kontamination getrennt gelagert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Fütterungsarzneimittel und Futtermittel ohne Arzneimittel, die für unterschiedliche Tierkategorien oder -arten bestimmt sind, werden getrennt gelagert und gehandhabt, so dass das Risiko der Fütterung an die Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, verringert wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Futtermittel ohne Arzneimittel werden getrennt von Arzneimittel enthaltenden Futtermitteln gehandhabt, um eine Kontamination von Futtermitteln zu verhindern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufzeichnungen				S. 20
➤ Dokumentationen über die Verwendung von Bioziden und technisch verändertem Saatgut sind vorhanden (z.B. Einkaufs- Lieferbelege)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Allgemein ➤ Futtermittel werden nur aus Betrieben die gemäß VO (EG) Nr. 183/2005 registriert und/oder zugelassen sind, bezogen und eingesetzt ➤ Keine Überschreitung von Höchstwerten oder kein Einsatz verbotener Stoffe, die die Sicherheit des Futtermittels beeinträchtigen können (z.B. unerwünschte Stoffe, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizidrückstände, nicht bzw. nicht mehr zugelassene Zusatzstoffe, unzulässige Stoffe, verschleppte Tierarzneimittel) ➤ unverzügliches Einleiten von Verfahren gemäß Artikel 20 Abs. 1 VO (EU) Nr. 178/2002, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein vom Futtermittelunternehmer eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, ist erfolgt (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Behörde) ➤ Ergebnisse einschlägiger Analysen von den Primärerzeugnisproben oder sonstigen Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind, werden berücksichtigt ➤ vorliegende Untersuchungsergebnisse ergaben keine Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 19
Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (Hormonverbotsrichtlinie - GAB 5) ➤ das Verbot der Verabreichung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung sowie von β -Agonisten an Nutztieren oder Tieren der Aquakultur (gem. Artikel 3 der Richtlinie 96/22/EG) wird eingehalten ➤ die Bedingungen bei der Verabreichung von Testosteron oder Progesteron oder deren Derivate oder von Allyltrenbolon oder β -Agonisten zu therapeutischen Zwecken (gem. Artikel 4 der Richtlinie 96/22/EG) werden eingehalten ➤ die Bedingungen bei der Verwendung von Stoffen mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung (gem. Artikel 5 der Richtlinie 96/22/EG) werden eingehalten ➤ die Bedingungen bei der Verabreichung von Stoffen mit androgenen Wirkung an Aquakulturen zur sexuellen Inversion (gem. Artikel 5 der Richtlinie 96/22/EG) werden eingehalten ➤ die Bedingungen bei der Vermarktung von Fleisch von Tieren, die nach Artikel 4 oder 5 der Richtlinie 96/22/EG behandelt wurden, d.h. Wartezeit wurde eingehalten, Tierarzneimittel wurden entsprechend Zulassung angewendet, werden eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 23

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (GAB 6)				S. 24 ff.
Registrierung und Meldung des Betriebes				S. 24
➤ Tierhaltung spätestens vor Beginn der Tätigkeit beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Änderungen unverzüglich angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kennzeichnung				S. 25/26-27
➤ alle Bestandstiere sind gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Ferkel spätestens mit dem Absetzen gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ mit einer zugelassenen Ohrmarke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Zukauftiere aus Drittländern spätestens bei Einstellung gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ erneute Kennzeichnung unverzüglich nach Verlust oder Unlesbarkeit durch eine zugelassene Ersatzohrmarke erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bestandsregister				S. 27
➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (bei vorhandenem Bestand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ vollständig geführt (inkl. Aufbewahrungsfrist eingehalten bei vorhandenem Bestand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ chronologisch aufgebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ falls Bestand in den letzten 3 Jahren aufgegeben: dreijährige Aufbewahrungsfrist eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (GAB 7)				S. 24 ff.
Registrierung und Meldung des Betriebes				S. 24
➤ Tierhaltung spätestens vor Beginn der Tätigkeit beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Änderungen unverzüglich angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kennzeichnung				S. 25
➤ alle Bestandstiere sind gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ mit zwei zugelassenen Ohrmarken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt mit zwei identischen Ohrmarken in beiden Ohren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Zukauftiere aus Drittländern innerhalb von 7 Tagen nach Einstellung mit zwei identischen Ohrmarken gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ erneute Kennzeichnung unverzüglich nach Verlust oder Unlesbarkeit durch eine zugelassene Ersatzohrmarke erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bestandsregister				S. 25
➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (bei vorhandenem Bestand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ vollständig geführt (inkl. Aufbewahrungsfrist eingehalten bei vorhandenem Bestand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ chronologisch aufgebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ falls Bestand in den letzten 3 Jahren aufgegeben: dreijährige Aufbewahrungsfrist eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einfuhr aus EU-Ländern				
➤ Rinderpass an zuständige Behörde übergeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausfuhr in EU- und Nicht-EU-Länder				
➤ Rinderpass mitgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Angaben zu Vorbesitzern vollständig und aktuell	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
HIT-Meldungen (elektronisches Bestandsregister in der Zentrale Datenbank) ➤ vollständig und aktuell durchgeführt, das heißt innerhalb von 7 Tagen (Hinweise: Alle Rinderhalter, auch bei nur vorübergehender Verantwortlichkeit (z.B. Pensionstierhalter, Viehhändler) sind zur Meldung von Geburten, Zugängen, Abgängen, Verendungen oder Hausschlachtungen verpflichtet. HIT-Meldungen. Wird nur ein elektronisches Bestandsregister geführt, muss die Abgabe von Rindern zur tierärztlichen Behandlung mittels anderer geeigneter Unterlagen belegt werden.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 26
Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (GAB 8) Kennzeichnung (Anmerkung: Sowohl die konventionelle als auch die elektronische Fußfesselkennzeichnung bei Ziegen kommen in Sachsen-Anhalt nicht zur Anwendung) <u>Kennzeichnung aller vor dem 10. Juli 2005 geborenen Bestandstiere</u> ➤ mit einer zugelassenen Ohrmarke vor dem ersten Verlassen aus dem Ursprungsbetrieb gekennzeichnet ➤ aus Drittländern eingeführte Schafe und Ziegen spätestens beim Einstellen in den Betrieb gekennzeichnet ➤ erneute Kennzeichnung unverzüglich nach Verlust oder Unlesbarkeit durch eine zugelassene Ersatzohrmarke erfolgt <u>Kennzeichnung aller nach dem 9. Juli 2005 geborenen Bestandstiere</u> ➤ nach der Geburt, spätestens vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes grundsätzlich mit zwei Kennzeichen (Erläuterung siehe weiter unten) gekennzeichnet erstes Kennzeichen <ul style="list-style-type: none"> mit einer zugelassenen Ohrmarke zweites Kennzeichen <ul style="list-style-type: none"> mit einer identischen Ohrmarke oder mit einer genehmigten Tätowierung (Hinweis: nur bei innerhalb von Deutschland verbrachten Tieren zulässig) oder <ul style="list-style-type: none"> mit einem Transponder (Hinweis/ Ausnahme: Schlachttiere unter 12 Monaten, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind können mit einer „Bestandsohrmarke“ gekennzeichnet werden) ➤ aus einem Drittland eingeführte Schafe und Ziegen innerhalb von 14 Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes gekennzeichnet ➤ erneute Kennzeichnung unverzüglich nach Verlust oder Unlesbarkeit durch zugelassene Kennzeichen erfolgt <u>Kennzeichnung aller nach dem 31. Dezember 2009 geborenen Bestandstiere</u> ➤ innerhalb von 9 Monaten nach der Geburt gekennzeichnet ➤ vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes gekennzeichnet Kennzeichnung, wenn Tiere nur innerhalb von Deutschland verbracht werden, grundsätzlich mit zwei Kennzeichnungsmitteln <ul style="list-style-type: none"> ersten Kennzeichen: Ohrmarke, Bolus-Transponder, Ohrmarkentransponder und zweites Kennzeichen: Ohrtätowierung 				S. 24, 27 ff. S. 28 ff. S. 28 S. 28 S. 28/29

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Kennzeichnung, wenn Tiere innergemeinschaftlich verbracht werden, grundsätzlich mit zwei Kennzeichnungsmitteln <ul style="list-style-type: none"> • ersten Kennzeichen: elektronisch zugelassenes Kennzeichnungsmittel (Ohrmarkentransponder, Bolus-Transponder, und • zweites Kennzeichen: konventionell zugelassenes Kennzeichnungsmittel (Ohrmarke) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 29
➤ aus einem Drittland eingeführte Schafe und Ziegen innerhalb von 14 Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ erneute Kennzeichnung unverzüglich nach Verlust oder Unlesbarkeit durch zugelassene Kennzeichen erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(Hinweis/Ausnahme: Sofern von dem Grundsatz der elektronischen Kennzeichnung abgewichen wird und Schafe und Ziegen vor der Vollendung des ersten Lebensjahres zur Schlachtung in Deutschland bestimmt sind, sind diese gleichfalls zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Tieren aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich – keine erneute Kennzeichnung erforderlich.)				
Bestandsregister				
➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (bei vorhandenem Bestand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ vollständig geführt (inkl. Aufbewahrungsfrist eingehalten bei vorhandenem Bestand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ chronologisch aufgebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ falls Bestand in den letzten 3 Jahren angegeben: dreijährige Aufbewahrungsfrist eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bestandsregister enthält:				
(Hinweis: Angaben zu den Zu- und Abgängen können auch durch die Kopie der Begleitdokumente nachgewiesen werden.)				
➤ Name und Anschrift des Tierhalters	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Registriernummer des Betriebes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Nutzungsart (Zucht, Milch, Fleisch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Gesamttierbestand zum 01.01.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Kennzeichen des Tieres, ggf. Ersatzohrmarkennummern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Geburtsjahr und Datum der Kennzeichnung, wenn das Tier im Betrieb geboren wurde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Todesmonat und –jahr, wenn das Tier im Betrieb verendet ist oder geschlachtet wurde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Rasse und Genotyp, wenn bekannt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Zugänge mit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
○ Datum des Zugangs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
○ Ohrmarkennummern der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
○ Anzahl Tiere, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung (Bestandssohrmarke)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
○ Name und Anschrift oder Registriernummer des Lieferbetriebes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Abgänge mit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
○ Datum des Abgangs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
○ Ohrmarkennummern der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
○ Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandssohrmarke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
○ Name und Anschrift oder Registriernummer des Empfängerbetriebes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
○ Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
○ Amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeuges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<p>Hinweis: Nach einem Urteil des Europäischen Gerichts vom 28.09.2016 (T-437/14) sind bei der Kennzeichnung von Schafen und Ziegen folgende Prüfkriterien nicht mehr CC-relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsregistrierung (Anzeigepflicht für Schaf- und Ziegenhaltungen) • HIT-Datenbank (Übernahmemeldung) • Begleitpapiere und • Stichtagsmeldung. <p>Diese sind im Rahmen des Fachrechts allerdings weiterhin kontrollrelevant.</p>				
<p><u>Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen sowie Schafen/Ziegen:</u></p> <p>Es ist außerdem folgendes zu beachten: Gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung haben die Halter von Schweinen sowie Schafen/Ziegen der zuständigen Stelle (Landeskontrollverband) eine Stichtagsmeldung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres über den jeweils am 1. Januar vorhandenen Bestand abzugeben. Auch bei einem z.B. im Laufe des Vorjahres abgeschafften oder zum Zeitpunkt der Stichtagsmeldung nicht vorhandenen Bestand ist eine „Null“-Meldung abzugeben.</p>				S. 27/30
<p>TSE - Krankheiten und Verfütterungsverbote (GAB 9)</p> <p>Verfütterungsverbote</p> <p>➤ Verfütterungsverbot für bestimmte Stoffe und Futtermittel, die diese Stoffe enthalten, an Wiederkäuern und andere Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der VO (EG) Nr. 999/2001 eingehalten</p> <p>Behördliche Ausnahmen vom Verfütterungsverbot</p> <p>➤ bei Verwendung oder Lagerung von Futtermitteln, die unter Anhang IV Kapitel II-IV der VO (EG) Nr. 999/2001 genannt sind (Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat oder verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Registrierung bei der zuständigen Behörde erfolgt • Zulassung durch die Zuständige Behörde liegt vor • Gestattung der zuständigen Behörde liegt vor <p>Anzeigepflichtige Tierseuchen (BSE und Scrapie)</p> <p>➤ den Verdacht auf das Auftreten oder den Ausbruch von bestimmten anzeigepflichtigen Tierseuchen unverzüglich – auch am Wochenende – dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt angezeigt</p> <p>➤ Bei Verdacht oder amtlicher TSE-Feststellung behördliche Anordnung eingehalten (z.B. Verbringungssperre, unschädliche Beseitigung, Tötung)</p> <p>➤ beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, Eizellen oder Embryonen werden die Bedingungen des Artikel 15 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 999/2001 eingehalten</p> <p>➤ bei der Einfuhr von lebenden Rindern, Schafen oder Ziegen oder ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen wird auf die Vorlage der einschlägigen gemeinschaftlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung geachtet</p> <p>➤ Verbot des Inverkehrbringens der ersten Nachkommensgeneration BSE-infizierter Rinder bzw. Scrapie-infizierter Schafe oder Ziegen, die innerhalb von 2 Jahren vor oder nach dem Auftreten der ersten klinischen Krankheitsanzeichen geboren wurden, wird eingehalten (Artikel 15 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 999/2001)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>S. 31 ff</p> <p>S. 31</p> <p>S. 31-32</p> <p>S. 33</p>

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 10)				S. 34 ff.
Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)				S. 35
zeitnah geführt und spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres der Anwendung vollständig vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der vorhandenen Fläche) oder Bewirtschaftungseinheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Datum der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ das verwendete Pflanzenschutzmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Aufwandmenge je Flächeneinheit oder Konzentration in Prozent	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Name des Anwenders	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(Hinweis: Für eine CC-Kontrolle müssen Aufzeichnungen des Vorjahres vorliegen. Nach dem Jahr der Anwendung sind die Aufzeichnungen mindestens drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.)				
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln				S. 34-35
➤ Behördliche Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis befolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ PSM nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen angewendet oder Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ PSM-Anwendung nur mit Zulassung oder Genehmigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Einhaltung der bei der Zulassung oder Genehmigung festgesetzten Anwendungsgebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Einhaltung der Anwendungsbestimmungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Keine Anwendung von PSM, die einen in Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff enthalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Keine Anwendung von PSM, die einen in Anlage 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff enthalten, außerhalb der zulässigen Anwendungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Keine Anwendung von PSM, die einen in Anlage 3 Abschnitt A der in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff enthalten, in den jeweils verbotenen Anwendungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Keine Anwendung von PSM, das einen in Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff enthalten, in Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten (soweit keine Ausnahme vorliegt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Keine Anwendung von PSM, die einen in Anlage 2 oder 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff enthalten, in Naturschutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bienenschutz				S. 35
➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an blühenden Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden (Honigtautracht, Wasserholer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ andere Pflanzen an der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen mit diesen nicht in Berührung kommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Maissaatgut, das mit dem Wirkstoff Methiocarb (z.B. Mesurol) gebeizt ist, nur mit einem pneumatischen Gerät ausgesät, das die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Tierschutz (GAB 11, 12 und 13) <u>Legende zu den Code-Bezeichnungen:</u> A = Tierschutz Allgemein K = Tierschutz Kälber S = Tierschutz Schweine B = weitere Prüfkriterien Allgemein L = weitere Prüfkriterien Kälber T = weitere Prüfkriterien Schweine				S. 36 ff.
Aufzeichnung ➤ Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen Tiere werden geführt und drei Jahre aufbewahrt (A11)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 36
Bewegungsfreiheit Bewegungsfreiheit - Allgemein ➤ Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung ist nicht so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (A21)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 37
Bewegungsfreiheit – alle Kälberhaltungen ➤ Stallungen sind so angelegt, dass jedes Kalb sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen kann (K21) ➤ Verbot der Kälberanbindung (Ausnahme: Tränkzeit) wird beachtet (K22) ➤ Vorrichtungen zum Anbinden sind so beschaffen, dass sie den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und ausreichende Bewegungsfreiheit gewährleisten. (entfällt, wenn keine Anbindevorrichtung) (K23)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 38-40
Bewegungsfreiheit – Betriebe mit > 5 Kälbern / nicht bei Saugkälbern ➤ Die Maße der Einzelboxen entsprechen den Vorgaben der TierSchNutzV. (Die Breite der Einzelbucht entspricht zumindest der Widerristhöhe des Kalbes in Standposition und die Länge der Einzelbucht zumindest der Körperlänge, gemessen von der Nasenspitze bis zum kaudalen Rand des Tuber ischii (Spitze des Hinterteils), multipliziert mit 1,1) (K24) ➤ Die Fläche von Gruppenbuchten entspricht den Vorgaben der TierSchNutzV. (K25) ➤ Für über 8 Wochen alte Kälber in Einzelbuchten liegt jeweils eine tierärztliche Bescheinigung über gesundheitliche oder verhaltensbedingte Gründe für eine Einzelhaltung vor. (K26)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bewegungsfreiheit – Absatzferkel Mastschweine/Zuchtläufer ➤ Jedem Absatzferkel oder Mastschwein/Zuchtläufer steht bei Gruppenhaltung uneingeschränkt eine nutzbare Bodenfläche zur Verfügung. (Flächenmaße siehe CC-Broschüre) (S21)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 41
Bewegungsfreiheit – nur bei Sauen und Ebern ➤ Die Ebern zur Verfügung stehende Fläche ist - bis zum Alter von 24 Monaten - so groß, dass die Eber sich ungehindert umdrehen können bzw. beträgt je Eber - ab einem Alter von 24 Monaten - mindestens 6 m ² (bzw. 10 m ² , wenn die Bucht zum Decken benutzt wird). (S22)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 41/42
➤ Abferkelbuchten sind so angelegt, dass (S23) <ul style="list-style-type: none"> hinter dem Liegeplatz der Jungsau/Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht, 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 41

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sind, • den Saugferkeln ein unperforierter Liegebereich zur Verfügung steht, der so groß ist, dass sich alle Tiere gleichzeitig hinlegen können und alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen können. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbot der Anbindung von Jungsauen/Sauen wird eingehalten (S24) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 41
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schweine, die auf Grund zulässiger Ausnahmen vom Gruppenhaltungsgebot (tragende Sauen in Betrieb bis 9 Sauen; Aggressionen, unverträgliche, verletzte und kranke Schweine) einzeln gehalten werden, sowie einzeln gehaltene Eber werden in Buchten gehalten, die ein Umdrehen des jeweiligen Tieres zulassen; bei kranken Tieren gilt dies, soweit eine andere Unterbringung nicht medizinisch notwendig ist. (S25) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tragenden Jungsauen/Sauen steht bei Gruppenhaltung uneingeschränkt eine nutzbare Bodenfläche <i>gemäß Flächenmaße siehe CC-Broschüre</i> zur Verfügung. (S26) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 41
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tragenden Jungsauen/Sauen steht bei Gruppenhaltung mindestens eine Fläche von 0,95 m² (Jungsau) bzw. 1,3 m² (Sau) planbefestigter oder mit einem max. Perforationsgrad von 15 % ausgestatteter Boden zur Verfügung. (S27) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 41
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tragende Jungsauen/Sauen - im Zeitraum 4 Wochen nach Belegung bis 1 Woche vor Abferkeln - auf Betrieben mit mehr als 9 Sauen werden entweder in der Gruppe gehalten oder es liegen für die Einzelhaltung folgende Gründe vor: besondere Aggressivität des einzeln gehaltenen Tieres, Tier war vor Einzelaufstallung Gegenstand besonderer Aggressionen, kranke und/oder verletzte Sauen. (S28) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tragende Jungsauen/Sauen in Gruppenhaltung werden in Buchten gehalten, deren Seitenlänge den Anforderungen genügt (<i>siehe CC-Broschüre</i>). (S29) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 41
Gebäude/Weide				S. 37
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Haltungseinrichtungen sind nach Material, Bauweise und Zustand so beschaffen, dass eine Verletzung bzw. Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie nach Stand der Technik möglich. (A31) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentrationen innerhalb des Stalles sind jeweils in einem Bereich, der für die Tiere unschädlich ist. (A32) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es ist sichergestellt, dass die physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Tiere durch eine geeignete künstliche Beleuchtung gedeckt werden. (A33) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nicht in Gebäuden untergebrachte Tiere sind, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungseinflüssen, Beutegreifern und Gefahren für die Gesundheit geschützt. (A34) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude/Weide - alle Kälberhaltungen				S. 38
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Verbot, Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten, wird beachtet. (K31) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Stallboden ist im ganzen Aufenthaltsbereich der Kälber und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher, entspricht den Bedürfnissen der Kälber und verursacht bei den darauf stehenden oder liegenden Kälbern keine Verletzungen oder Schmerzen. (K32) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Stallboden ist im ganzen Liegebereich so beschaffen, dass er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt (bequem, sauber, ausreichend drainiert, darf den Kälbern keinen Schaden zufügen). (K33) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Für Kälber unter zwei Wochen ist für die Liegefläche geeignete Einstreu vorgesehen. (K34) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude/Weide - Betriebe mit > 5 Kälbern/nicht bei Saugkälbern				S. 38
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Seitenbegrenzungen - bei Boxen, die nicht zur Absonderung kranker Tiere dienen - sind so durchbrochen, dass die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können. (K35) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<p>Gebäude/Weide - Betriebe mit Schweinen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Allen Schweinen steht ein Liegeplatz zur Verfügung, der geeignet, größen- und temperaturmäßig angemessen und sauber ist sowie über ein angemessenes Ableitungssystem verfügt. (S31) ➤ Allen Schweinen steht geeignetes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. (S32) ➤ Der Boden ist hinsichtlich Material, Ausführung und Zustand für Größe und das Gewicht der Schweine geeignet. (S33) ➤ Alle Schweine - mit Ausnahme von Sauen/Jungsaunen in der Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns - können andere Schweine sehen. (S34) ➤ Bei Schweinen in Gruppenhaltung auf <i>Betonspaltenböden</i> werden Spaltenweite und Auftrittsbreite eingehalten (<i>siehe CC-Broschüre</i>). (S35) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 40
<p>Automatische Anlagen und Geräte</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, ist vorhanden. (A41) ➤ Eine Alarmanlage zur Meldung eines Ausfalls der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage ist vorhanden. (A42) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 37
<p>Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Alle Tiere werden ihrem Bedarf entsprechend mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt. (A51) <u>Hinweis:</u> Schließt auch ein: „Es ist sichergestellt, dass jedes Schwein jeden Tag Zugang zu einer ausreichenden Menge an Futter hat“ sowie „Bei Sauen/gedeckten Jungsaunen in Gruppenhaltung gewährleistet die Fütterungseinrichtung, dass jedes einzelne Tier ausreichend fressen kann“. Schließt ferner ein, dass Fütterungs- und Tränkeinrichtungen so beschaffen und angeordnet sein müssen, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt und im Sinne einer verhaltensgerechten Unterbringung Rivalitäten zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben ➤ Alle Tiere werden bedarfsentsprechend mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt bzw. Tiere (z. B. Kälber, Ferkel bis zwei Wochen) sind in der Lage, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken. (A52) <u>Hinweis:</u> Schließt ein, dass Fütterungs- und Tränkeinrichtungen so beschaffen und angeordnet sein müssen, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt und im Sinne einer verhaltensgerechten Unterbringung Rivalitäten zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 37
<p>Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe - alle Kälberhaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei Kälbern mit einem Gewicht bis zu 70 kg ist ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mind. 30 Milligramm je Kilogramm durch geeignete Nachweise (beispielsweise Angaben des Futtermittelherstellers o.ä.) belegt. (K51) ➤ Kälber werden ohne Maulkörbe gehalten. (K52) ➤ Kälbern in einem Alter von mehr als 7 Tagen wird Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme angeboten. (K53) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 39
<p>Füttern, Tränken, beigefügte Stoffe - bei Sauen/Ebern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ferkel werden frühestens im Alter von 4 Wochen abgesetzt. Ausnahmen: Notwendig zum Schutz des Muttertieres bzw. der Ferkel oder Absetzen von Ferkeln, die mind. 3 Wochen alt sind und in vorher geleerte, gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile gebracht werden. (S51) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 41

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
➤ Schweine im Alter über zwei Wochen haben ständig Zugang zu Wasser. (S52)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Eingriffe				S. 37 ff.
➤ Nationale Vorschriften der §§ 5 und 6 TierSchG werden eingehalten. Zulässige Eingriffe werden fachkundig und korrekt durchgeführt. (A61)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<i>Hinweis: Vorgaben in Sachsen-Anhalt zum Verfahren „Enthornungen bei Kälbern“ siehe Erläuterungen in der CC- Broschüre</i>				S. 38
Weitere Anforderungen - alle Tierarten				
Personal				S. 36
➤ Für die Fütterung und Pflege der Tiere sind ausreichend viele Personen mit den dafür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden. (B01)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kontrollen				
➤ Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlergehen der Tiere von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig ist, werden mindestens einmal am Tag kontrolliert. (B02)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Bei Haltung in einer Weise, die eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht, werden Tiere in solchen Abständen kontrolliert, dass Leiden vermieden werden. (B03)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Ställe sind mit fest installierten oder beweglichen Vorrichtungen zur ausreichenden Beleuchtung ausgestattet, die jederzeit eine Inaugenscheinnahme der Tiere ermöglichen. (B04)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Es ist sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage ergriffen werden. (B05)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Es ist sichergestellt, dass, soweit erforderlich, für kranke oder verletzte Tiere ein Tierarzt hinzugezogen wird. (B06)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 37
Gebäude (u. Weide)				
➤ Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, lässt sich gründlich reinigen und desinfizieren. (B07)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 37
Anlagen und Geräte				
➤ Es ist sichergestellt, dass vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich überprüft werden. (B08)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Festgestellte Mängel werden unverzüglich abgestellt. (B09)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Bei Auftreten eines nicht unverzüglich behobenen Defektes werden ausreichende Maßnahmen getroffen, um die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere zu schützen. (B10)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Alarmanlagen werden in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft. (B11)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe				S. 37
➤ Tiere haben in Abständen, die ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechen, Zugang zu Nahrung. (B12)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Keine Verabreichung von anderen als zu therapeutischen, prophylaktischen oder tierzüchterischen Zwecken zulässigen Stoffen, bei denen nicht nachgewiesen ist, dass sie die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Tiere nicht schädigen. (B13)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zuchtmethoden				S. 38
➤ Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, wurden nicht angewendet. (B19)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
➤ Tiere werden nicht zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen beeinträchtigt. (B20)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kälber				S. 38/ 39
Kontrollen				S. 39
➤ Bei Kälberhaltung in Ställen ist sichergestellt, dass eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Kälber mindestens zweimal täglich, bei Kälbern in Weidehaltung mindestens einmal täglich überprüft. (L01)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bewegungsfreiheit				S. 39
➤ Die Anbindevorrichtung wird wöchentlich geprüft und erforderlichenfalls reguliert. (L02)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude				S. 39
➤ In anderen Fällen als bei Außenklimahaltung wird durch künstliche oder natürliche Beleuchtung im Aufenthaltsbereich der Kälber tagsüber eine Lichtstärke von 80 Lux sichergestellt. (L03)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Haltungseinrichtungen sind sauber im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis. (L04)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anlagen				S. 39
➤ Bei Kälberhaltung ist sichergestellt, dass Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser im Fall einer Betriebsstörung getroffen ist. (L05)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe				S. 39
➤ Andere Futtermittel als Raufuttermittel werden täglich mind. zweimal gefüttert. (L06)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Kälber im Alter von über zwei Wochen werden nur in Gruppen gehalten, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. (L07)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Kälber haben innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Rinderkolostralmilch erhalten. (L08)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Kälber müssen, über die Anforderung in A52 hinaus, in der heißen Jahreszeit oder bei Krankheit ständig Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. (L09)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schweine				S.40/41
Kontrollen/ Bewirtschaftung				
➤ Trächtige Sauen und Jungsauen sind erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt worden. (T01)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Trächtige Sauen und Jungsauen wurden vor dem Einstellen in Abferkelbuchten sorgfältig gereinigt. (T02)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ In der Woche vor dem Abferkeln erhalten Sauen und Jungsauen in ausreichenden Mengen geeignete Nестeinstreu zur Verfügung, wenn dies im Rahmen des Gülle-Systems des Betriebs nicht technisch unmöglich ist. (T03)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Um- bzw. Neugruppierungen werden auf das unvermeidliche Maß reduziert. (T04)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Schweine, die nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen oder gegen die sich solches Verhalten richtet, werden nicht in der Gruppe gehalten. (T05)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude				
➤ Im Aufenthaltsbereich der Schweine wird tierschutzrelevanter Lärm vermieden. (T06)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Die Lichtstärke beträgt mindestens 40 Lux über mindestens 8 Stunden des Tages. (T07)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2017	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe				
➤ Trächtige Sauen und Jungsaugen erhalten ein Futter mit ausreichendem Rohfaseranteil. (T08)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Beruhigungsmittel werden nur in Ausnahmefällen und nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht (gilt nur für Absatzferkel Mastschweine Zuchtläufer). (T09)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	